



Bebauungsplan "Engelbach II" in Steinebach; Ihre E-Mail vom 19. September 2018

Sehr geehrter Herr Schäfer,

der Vorhabenbereich wird überdeckt von unserem Bergwerksfeld "Bindweide kons.".

Ausweislich unserer Unterlagen und denen des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist im Plangebiet kein Bergbau durch BARBARA oder deren Rechtsvorgänger dokumentiert.

BARBARA erhebt daher keine Einwände gegen die Planung, weist aber darauf hin, dass das Gangmittel "Fürstenberg" offensichtlich in der Verlängerung nach Norden in das Plangebiet hineinreichen könnte. Dieser wäre dann als Uraltbergau anzusprechen.

Auch bei den Grubenbauen im näheren Umkreis des Bergwerks "Bindweide" ist bekannt, dass vielfältig sogenannter Uraltbergbau, der auch undokumentiert ist, vorhanden sein kann. Es ist auf jeden Fall eine geotechnische Erkundung vorzusehen und entsprechende Maßnahmen, insbesondere auch wegen der Hanglage vorzunehmen.

Als Maßnahme zur Anpassung und Sicherung empfehlen wir daher mindestens eine Bauausführung mit einer ausreichend dimensionierten tragenden Bodenplatte.

Wir verweisen auf die Tatsache, dass wir generell für den Bergbau fremder Dritter sowie den Erlaubnissen und Bewilligungen diverser weiterer Unternehmer unter Bergrecht und natürlich auch anderer Eingriffe in den Untergrund wie beispielsweise Geothermie-, Kontroll- oder Brunnenbohrungen, die ohne unser Einverständnis und/oder unsere Kenntnis in unserem Bergwerkseigentum durchgeführt werden oder wurden, selbstverständlich nicht zuständig sind oder in Anspruch genommen werden können.



Unsere Ausführungen beziehen sich auf das genannte Grundstück. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auch auf sehr kurze Entfernung ändern kann und im näheren Umkreis auf jeden Fall einwirkungsrelevanter Bergbau anzutreffen ist.

Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. BARBARA hat die zugrundliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.

## Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Der Beginn von Erdarbeiten im Plangebiet soll rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe mitgeteilt werden. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in Koblenz unter der Rufnummer 02 61 / 66 75 – 30 00.

Bei Antreffen von Relikten des Bergbaus, ist im Gefahrenfall das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Altbergbau, in Mainz unter der Telefonnummer 0 61 31/9 25 40 unverzüglich zu unterrichten und deren Anweisung Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH

Andreas Hennies